

**Anzeige zur Ausführung von
Tiefbauarbeiten / Aufgrabungen**



Gemeinde Wenden

Gemeinde Wenden
Hauptstraße 75
57482 Wenden
Telefon: 02762 / 406 0
E-Mail: aufbruch@wenden.de

genehmigt am:

verlängert:

Aufgrabungs-Nr.: (von der Gemeinde Wenden auszufüllen)

**Die Anzeige ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn einzureichen.
Bei Störungsbeseitigungen umgehend nachzureichen.**

Antragsteller / Auftraggeber

Name / Firma / Versorgungsunternehmen:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

e-mail:

Ansprechpartner:

Baufirma / Auftragnehmer

Name, Firma:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

e-mail:

Ansprechpartner:

Ort der Aufgrabung:

Ortsteil:

Straße / Hausnummer (ggf. von bis):

Ausführung der Aufgrabung:

Beginn:

voraussichtliche Fertigstellung:

Art

- Hausanschluss
- Baugrube
- Längsaufgrabung
- Querung
- Aufgrabung flächig

Bereich

- Fahrbahn
- Gehweg
- Radweg
- Seitenstreifen
- Sonstige

Oberfläche

- Asphalt
- Pflaster/Platten
- Naturstein
- unbefestigt
- Sonstige

Aufgrabungsfläche

- Kleingrabung
- Großgrabung (>10 m²)

Anlass

- Neuerlegung
- Austausch
- Reparatur
- Änderung
- Sonstige

Dieses Formular gilt ausschließlich für Straßen, Wege, und Plätze der Gemeinde Wenden sowie Nebenanlagen an klassifizierten Straßen.

- Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und gültigen Vorschriftenwerke ist Bestandteil dieser Genehmigung!
- Aufbrüche in befestigten Verkehrsbereichen sind sofort bzw. bis zur endgültigen Wiederherstellung innerhalb von 1 Woche zu verschließen.
- Ist bei der Wiederherstellung die Beteiligung der Gemeinde Wenden erforderlich, sind entsprechende Einzelheiten bei einer vorherigen Ortsbegehung schriftlich zu vereinbaren!
- Vorherige Straßenschäden o.ä. sind durch den Antragsteller vor Baubeginn anzuzeigen und zu dokumentieren, andererseits werden sie der beantragten Baumaßnahme zugeordnet und gehen zu Lasten des Antragstellers!
- Der zugehörige Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung.
- Es gelten die ZTV StB-WE sowie die ZTV A-StB mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

Wiederherstellung

Nach Arbeiten in Fahrbahn- oder Gehwegflächen sind die Aufgrabungen entsprechend den Vorgaben des Straßenbaulastträgers bis zur Unterkante der gebundenen Deckschicht bzw. der Pflasterbettung fachgerecht zu verschließen.
Die in ZTV StB-WE, Ziffer 2.2 geforderte Verdichtung ist durch einen dynamischen Lastplattendruckversuch nachzuweisen. Der Termin für die Verdichtungskontrolle ist dem Straßenbaulastträger mit zwei Tagen Vorlauf anzuzeigen.

Asphalteinbau

Für den Transport von heißem bituminösem Material dürfen nur Thermowagen verwendet werden. Eine einfache Abdeckung des zu transportierenden Mischgutes mit einer Plane ist nicht zulässig.
Bei Einbau der Deckschicht über Gräben oder schmalen Flächen ab 1,30 m Breite und 40,00 m Länge ist ein Kleinfertiger einzusetzen.

Fertigmeldung

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Straßenbaulastträger von der ausführenden Firma anzuzeigen. Es wird eine **förmliche Abnahme gemäß §12 VOB** vereinbart. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bis zur gemeinsamen Abnahme bei der ausführenden Firma.
Werden im Zuge der Baumaßnahme private Flächen in Anspruch genommen, ist der Eigentümer vor Durchführung der Maßnahme vom Versorgungsunternehmen zu informieren. Zur förmlichen Abnahme ist dem Straßenbaulastträger eine Freistellungsbescheinigung des Anliegers über die ordnungsgemäß durchgeführten Wiederherstellungsarbeiten zu übergeben.
Der Straßenbaulastträger kann die Übernahme verweigern, wenn sich die benutzte Verkehrsfläche aufgrund der Benutzung nicht in verkehrssicherem Zustand befindet.
Der Straßenbaulastträger kann den Übernahmezeitpunkt für später festsetzen, wenn der Verdacht einer unzureichenden Verdichtung der Verfüllung besteht oder der Nachweis der nach ZTV StB-WE, Ziffer 2.2 geforderten Verdichtung nicht erbracht wurde.

Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung leiste der Auftraggeber Gewähr.
Die Gewährleistungsfrist beträgt **fünf Jahre** und beginnt mit der Übernahme durch den Straßenbaulastträger.
In der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind, den Weisungen der Gemeinde entsprechend, vom Auftraggeber in einer angemessenen Frist durch einen Fachunternehmer zu beheben. Der Baulastträger behält sich vor, nach Fristablauf die Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen und die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Die Aufbruchgenehmigung wird gegenstandslos wenn die beantragte Maßnahme nicht innerhalb des Genehmigungszeitraumes begonnen wurde bzw. genehmigte Änderungsanträge vorliegen.
Aus dieser Genehmigung heraus ergeben sich keine Ansprüche gegenüber dem Baulastträger!

<u>Ort, Datum</u>	Der Anzeige ist ein Lageplan der Maßnahme (<u>kein Trassensplan</u>) beizufügen, aus dem der Umfang der Aufgrabung zu entnehmen ist.
<u>Stempel / Unterschrift Auftraggeber</u>	<u>Stempel / Unterschrift Auftragnehmer</u>

Auflagen/Hinweise